



Energielenkung – Hintergrund und Notfallplan

Informationsveranstaltung

8. November 2022

1. Energielenkung – Hintergrund und Notfallplan

2. Maßnahmenrechner und Szenarien

3. FlexMOL

4. Einschränkungen Großabnehmer und LPZ-Kunden

Den Ursprung hat die Energielenkung in der Ölkrise der 1970er Jahre. Die Erfahrungen daraus zeigten, dass ein gesetzlicher Rahmen für die Bewältigung kritischer Engpässe in der Energieversorgung erforderlich ist.

Es braucht Regelungen für

- Systemoperatoren und Netzbetreiber
- Energieunternehmen und Endverbraucher
- Erfüllungsgehilfen und Behörden
- operativ und kommerziell



© Der Spiegel

→ Ein Energielenkungsfall ist ursprünglich die Knappheit von Primärenergie.

Europäische Gas-SoS Verordnung (EU) 2017/1938

- gibt den rechtlichen Rahmen für Krisenvorsorge zur Bewältigung unmittelbar drohender oder bereits eingetretener Störungen der europäischen Energieversorgung vor inkl. Solidarität zwischen Mitgliedsstaaten

Energielenkungsgesetz

- gibt den rechtlichen Rahmen für Krisenvorsorge und Maßnahmen zur Bewältigung unmittelbar drohender oder bereits eingetretener Störungen der Energieversorgung Österreichs vor

Energielenkungsdaten-Verordnung (Gas)

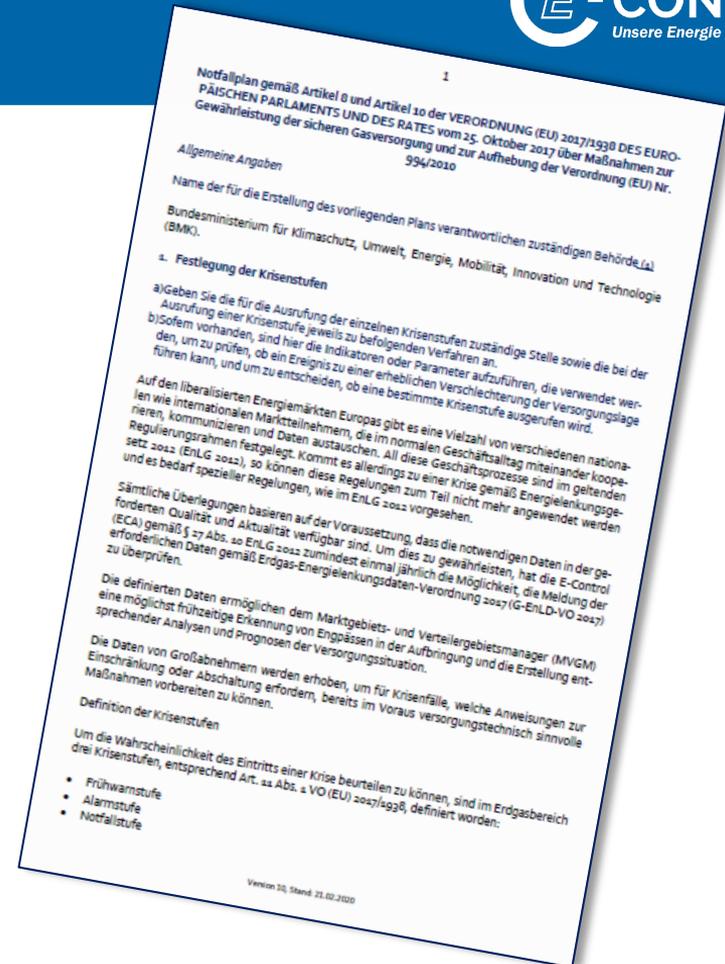
- regelt die Meldung von Daten zur Vorbereitung von Lenkungsmaßnahmen zur Sicherstellung der Gasversorgung und zur Durchführung des Monitoring der Versorgungssicherheit

Lenkungsmaßnahmen-Verordnung (Gas)

- Festlegung der entsprechenden Aufgaben und Befugnisse und klare Definition der zu ergreifenden Maßnahmen und der damit zusammenhängenden Kompetenzen zur Sicherung der Gasversorgung

Notfallplan

- Festlegung der Krisenstufen
- Bei den einzelnen Krisenstufen zu treffende Maßnahmen
- Besondere Maßnahmen für den Stromsektor und für den Fernwärmesektor
- Krisenmanager oder Krisenteam
- Aufgaben und Zuständigkeiten verschiedener Akteure
- Maßnahmen bei einem ungerechtfertigten Verbrauch durch nicht geschützte Kunden
- Notfalltests
- Regionale Dimension



Was bedeuten die einzelnen Stufen des Notfallplans?

[Link zum Notfallplan Gas des BMK](#)

Frühwarnstufe (Stufe 1):

- Sie wird ausgerufen, wenn **es konkrete und zuverlässige Hinweise gibt**, dass es zu einer Verschlechterung der Gasversorgung kommen könnte.
- Dies war zum Beispiel der Fall, als von russischer Regierungsseite angekündigt wurde, dass Gaslieferungen ab sofort in Rubel zu bezahlen sind.
- In der Frühwarnstufe erfolgt vor allem eine engmaschigere Überwachung des Gasmarktes und Analyse der Situation sowie Informationen und Kommunikation an die und mit den relevanten nationalen und europäischen Stellen.
- **Energielenkende Maßnahmen sind nicht Teil der Stufe 1.**



Alarmstufe (Stufe 2):

- Die Alarmstufe wird ausgerufen, wenn sich **die Wahrscheinlichkeit** für eine Verschlechterung der Gasversorgungslage zum Beispiel durch die konkrete Ankündigung von offiziellen, zuständigen Quellen für Liefereinschränkungen oder Lieferstopp **erhöht**.
- Der aktuelle Gasbedarf von Industrie wird abgefragt, und durch engere Abstimmung mit den Speicherbetreibern sollen Engpässe vermieden werden.
- Durch freiwillige Sparaufrufe soll der Verbrauch von Gas reduziert werden. Die Industrie wird auch aufgefordert, nach Möglichkeit Alternativen zu Erdgas zu nutzen.
- **Energielenkende Maßnahmen sind nicht Teil der Stufe 2.**



Notfallstufe (Stufe 3):

- Die Ausrufung der Notfallstufe kann dann notwendig sein, wenn **mit hoher Wahrscheinlichkeit Einschränkungen in den Gaslieferungen zu erwarten** sind und die aktuelle Nachfrage **durch marktkonforme Maßnahmen nicht mehr gedeckt** werden kann.
- Priorität hat die Versorgung geschützter Kunden, der Haushaltskunden und grundlegender sozialer Dienste.
- Für andere Gasverbraucher können **Energielenkungsmaßnahmen notwendig** sein, wie die Substitution von Erdgas durch andere Energien, aber auch **hoheitlich angeordnete Verbrauchseinschränkungen oder vollständige Verbrauchsreduktionen** insbesondere für Großabnehmer sind hier möglich.
- Voraussetzung für diese einschneidenden Energielenkungsmaßnahmen in der Notfallstufe ist eine auf Basis des EnLG 2012 erlassene sog. Energielenkungsmaßnahmen-Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie. Der Erlass dieser Verordnung ist kurzfristig auf parlamentarischem Weg möglich und bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.



Gasangebot

Maßnahmen zur Erhöhung des (Ausgleichsenergie)- Gasangebots

- Erhöhung Produktion, Ausspeicherung und Importe
- Aktivierung und Angebot auf der MOL
- Aktivierung und Angebot auf der FlexMOL
- Ausschreibung Market Maker
- Freigabe Strategische Reserve



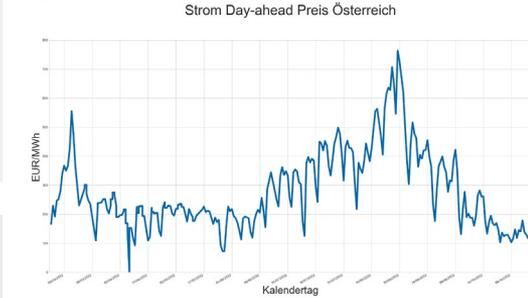
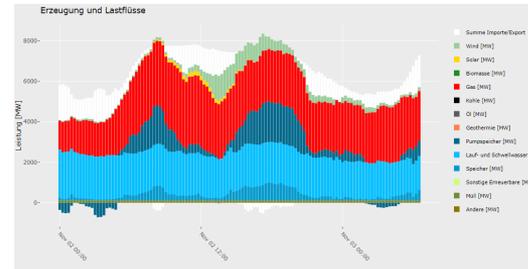
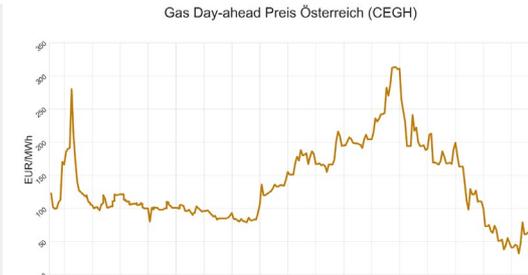
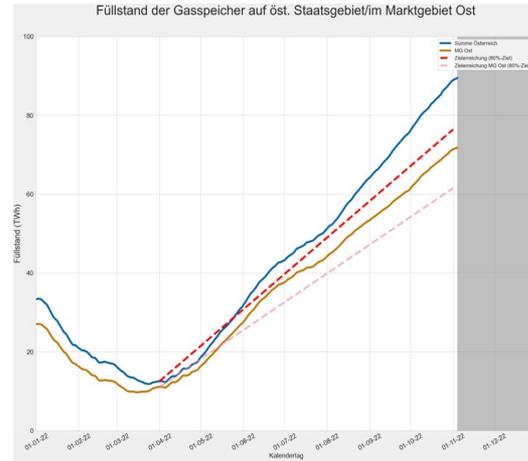
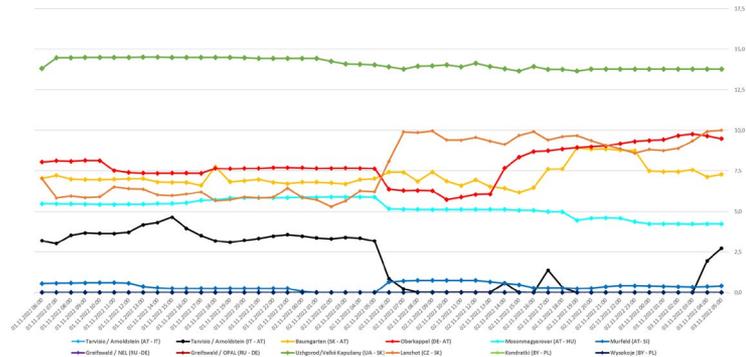
Gasverbrauch

Maßnahmen zur Senkung des Gasverbrauchs

- Sparaufrufe und -anweisungen
- Substitution von Erdgas durch andere Energieträger (ausgen. Strom)
- Aufruf/Verpflichtung zum Angebot von Verbrauchsreduktionsmengen von Endverbrauchern auf der FlexMOL
- Einschränkungen von Großabnehmer
- Einschränkungen von LPZ-Endverbrauchern

- **Tägliches Monitoring**

- Gasimporte
- Gasverbrauch
- Speicherstände
- Stromerzeugung und Lastflüsse
- Preise



Unsere Energie gehört der Zukunft.

E-Control

Rudolfsplatz 13a, 1010 Wien

Tel.: +43 1 24 7 24-0

Fax: +43 1 247 24-900

E-Mail: office@e-control.at

www.e-control.at

Twitter: www.twitter.com/energiecontrol

Facebook: www.facebook.com/energie.control

